

wird niemand mehr die in Berlin angenommene Übergangsakte bedauern; man wird dann nur noch das Schlussergebnis vor sich sehen, nämlich die Vereinheitlichung des internationalen Rechtes zum Schutze der Geisteswerke, des heiligsten Vermächnisses der zivilisierten Nationen und der Menschheit.

Um diese Schlußfolgerungen zu unterstützen, nahm die Tagung dann auch einen Wunsch betreffs Ausdehnung der internationalen Union an.

Auf dem Programm stand ferner, Herr Henry Morel, Direktor der internationalen Ämter für geistiges Eigentum in Bern und Ehrenmitglied des leitenden Ausschusses des Kongresses werde über »Die Berliner Konferenz und den Vollzug der revidierten Berner Konvention« sprechen. Da Herr Morel durch seine Amtstätigkeit in Bern zurückgehalten wurde, so hatte er Herrn Ernst Röhlißberger, den Sekretär der genannten Ämter, mit der Aufgabe betraut, einen bezüglichen Bericht abzufassen, und dieser wurde von Herrn Röhlißberger auch in der Plenarsitzung vom 20. Juli verlesen.*) Nach einer knappen Darlegung der verschiedenartigen Faktoren, die auf die Ergebnisse einer diplomatischen Konferenz einwirken und die im besondern den Charakter der Berliner Konferenz bestimmt haben, gibt der Berichterstatter hier ein Bild sowohl der von dieser Konferenz erzielten Fortschritte, als auch der einschränkenden Bestimmungen, die sich noch in der neuen Unionsverfassung befinden; hierauf zieht er in Kürze die Bilanz der Ratifikationen auf den 1. Juli 1910 nach Maßgabe des in der Julinummer des *Droit d'Auteur* (S. 85 u. f.) veröffentlichten Protokolles über den Austausch der Ratifikationsurkunden; endlich werden im Bericht die bei diesem Anlaß von einzelnen Staaten eingereichten Vorbehalte, sowie das ganze System dieser Vorbehalte nach seiner Durchführung und seiner Wirkung in den internationalen Beziehungen beleuchtet. Der Bericht, zur Begleitung über die neuesten Phasen der Entwicklung des Rechtszustandes in der internationalen Union bestimmt, wurde nicht zum Gegenstand irgendeines Beschlusses gemacht.

Da in dem genannten Bericht nach den vom *Droit d'Auteur* und vom Rechenschaftsbericht der ständigen Bureau (S. 12 und 37) veröffentlichten Angaben auch von der oppositionellen Bewegung die Rede war, die sich in Spanien und Italien in den Kreisen der Verlegervereine gegen die völlige Anerkennung des Übersetzungsrechtes nach Artikel 8 der revidierten Konvention geltend gemacht hatte, so erneuerte Herr Pietro Ballardini, der Vorsitzende der *Associazione tipografico-libreria italiana*, eine Erklärung, die Herr B. Barbéra schon in einer Sitzung der Sektion A vorläufig für sich abgegeben hatte, wonach genannte Vereinigung nicht über den von Italien auf Grund von Artikel 5 der Berner Konvention, wie er durch die Pariser Zusatzakte abgeändert worden ist, geschaffenen Rechtszustand, also nicht über die Anerkennung des bloß bedingten Übersetzungsrechtes mit zehnjähriger Benutzungsfrist hinausgehen zu können glaubt, und zwar im Interesse der Entwicklung der geistigen Bildung in Italien.

Welche Haltung wird Holland in dieser vitalen Frage einnehmen? — ist doch das Übersetzungsrecht das internationale Recht par excellence! In dieser Hinsicht wurde auf der Tagung keine bestimmte Erklärung abgegeben trotz des sehr geschickten Berichtes, den Herr Mag Leclerc (Paris) in der Abteilung A über »die Berliner Konferenz und die Berner Konvention hinsichtlich des Übersetzungsrechtes« zur Verlesung

gebracht hatte. In diesem Bericht werden in sehr bezeichnender Weise die verschiedenen Entwicklungsstufen durchgegangen, welche die holländischen Buchhändler und Verleger und insbesondere ihr Vorsitzender, Herr van Stockum, in dieser Frage durchgemacht haben. Nach energischer Gliedmachung des Standpunktes des verstorbenen Herrn Bouillet, wonach »Übersetzen Nachdrucken« bedeutet, schließt der Bericht mit einer zustimmenden Erwähnung der so schlüssigen Beweisführung, die Herr Klaus Hoel dem Kopenhagener Kongreß über den Schutz des Übersetzungsrechtes in Norwegen eingereicht hatte. (*Droit d'Auteur*, 1909, Seite 93.) Herr van Stockum entgegnete, er nehme in diesem Punkte die aus der Berner Konvention resultierenden Verpflichtungen durchaus an; da aber nunmehr von den Generalstaaten der Beitritt Hollands verlangt worden sei, so betrachte er diese Diskussion als geschlossen und würde es, sowohl was ihn, als auch viele seiner Kollegen anbelange, als eine wahre Erleichterung begreifen, wenn diese Frage in Holland nicht mehr zu Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geben würde.

In Bälde werden wir wissen, ob die Niederlande, wie verlautete, in dieser Frage bloß die erste Etappe, die in der Union erreicht wurde, nämlich die Anerkennung des Übersetzungsrechtes mit einer einzigen, zehn Jahre nicht übersteigenden Schutzfrist nach Artikel 5 der Konvention von 1886, zu erreichen gewillt sind.

In der Diskussion äußerte Herr Hofste, der Vorsitzende des belgischen Buchhändlervereins, die Anregung, es möchte das Entgelt für den Erwerb des Übersetzungsrechtes nach einem Staffeltarife in der Art der für Bühnenwerke in einem oder mehreren Akten bezogenen Ausführungsgebühren bestimmt werden, und Herr Barbéra sprach kurz von der Anwendung des Systems der Abgabepflicht auf halb gemeinfrei erklärte Werke in betreff der Ausübung des Übersetzungsrechtes. Herr Lucien Cayus (Paris), der die betreffende Sektionsführung leitete, ließ jedoch die Erörterung über diese neue Frage, die er eine Tarifierungsfrage nannte, auf eine folgende Tagung verschieben. Im Anschluß an den Bericht des Herrn Leclerc wurde dann der Beschluß angenommen, in dem die Niederlande zum demnächst erfolgenden Beitritt in die Berner Union beglückwünscht werden.

Die Berner Konvention wurde noch durch Herrn Dr. Gustav Bock (Berlin) von einem besonderen Gesichtspunkte aus, d. h. hinsichtlich der Frage der Musikinstrumente oder, allgemeiner gesagt, der Instrumente für mechanische Wiedergabe, geprüft. Herr Bock zeigte in seinem von Herrn Röhlißberger in der Sektion C übersetzten Bericht, wie Deutschland die verschiedenen schwierigen Probleme, die Artikel 13 der revidierten Konvention den Landesgesetzgebungen überlassen hat, gelöst und wie es auf seinem Gebiete durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 das System des Lizenzzwanges in bezug auf Benutzung von Geisteswerken für solche Instrumente einführen zu dürfen geglaubt hat. Nach Darlegung der rechtlichen und praktischen Folgen dieses Systems wies der Berichterstatter auf die organisatorische Arbeit hin, die besonders in Frankreich und in seinem Heimatlande geleistet worden ist, um die Abmachungen zwischen den Inhabern von Urheberrechten und den Fabrikanten von Instrumenten oder auswechselbaren Bestandteilen solcher Instrumente auf feste Grundlagen zu stellen; diese Arbeit führte zur Gründung von Gesellschaften mit bedeutendem Kapital, wie die *Société générale et internationale de l'édition phonographique et cinématographique* in Paris und die »Anstalt für mechanische musikalische Rechte, G. m. b. H.«, die im letzten Herbst ganz besonders durch deutsche Musikverleger in Berlin gegründet wurde und deren Zusammensetzung und Zielpunkte im Berichte ausführlich

*) Der Bericht ist in deutscher Übersetzung im Börsenblatt (Nr. 185 vom 12. August 1910) zum Abdruck gelangt.